

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (EG FWG)

vom 28. April 1996¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 5, 6 und 13 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom
4. Oktober 1985 (FWG) sowie Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

I. Planung und Verfahren

Art. 1

¹Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet einen Netzplan für die öffentlichen Fuss- und Wanderwege im Sinne von Art. 2 und 3 FWG und legen ihre Zweckbestimmung fest. Fuss- und Wanderwegnetzpläne

²Der Wanderwegnetzplan kann unterteilt werden in:

- Wege von kantonaler Bedeutung
- Wege von lokaler Bedeutung
- Bergwege

Die Kriterien zur Abgrenzung sowie die Anforderungen bezüglich Ausbau und Unterhalt der einzelnen Wanderwegkategorien werden in der Verordnung geregelt.

³Die Bezirke stimmen ihre Fuss- und Wanderwegnetze in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle aufeinander ab.

Art. 2³

Die Fuss- und Wanderwegnetzpläne sind für die Behörden verbindlich und gelten durch die Öffentlicherklärung gemäss Art. 5 dieses Gesetzes auch für die Grundeigentümer. Rechtswirkung der Pläne

¹ Mit Revisionen vom 26. April 1998, 30. April 2000, 25. April 2004, 24. April 2005 und 25. April 2010.

² Ingress abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 3¹

Verfahren

¹Die Pläne für das Fuss- und Wanderwegnetz werden vom Bezirksrat erlassen und bedürfen der Genehmigung durch die Standeskommission.

²Vor der Auflage sind die Fuss- und Wanderwegnetzpläne der Standeskommission zur Vorprüfung einzureichen.

³Die Pläne im Sinne von Abs. 1 dieses Artikels sind vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist zweimal öffentlich auszuschreiben. Zudem sind die betroffenen Grundeigentümer* schriftlich zu benachrichtigen. Einspracheberechtigt ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person.

⁴Der Bezirksrat entscheidet über die eingegangenen Einsprachen, die nicht gütlich bereinigt werden konnten.

Art. 4²

Planänderungen

¹Nachträgliche Änderungen der Fuss- und Wanderwegnetzpläne haben im Verfahren gemäss Art. 3 dieses Gesetzes zu erfolgen.

²Bei geringfügigen Planänderungen kann von der öffentlichen Auflage im Sinne von Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes abgesehen werden. Sie sind jedoch genehmigungspflichtig. Zudem sind die betroffenen Grundeigentümer schriftlich zu benachrichtigen. Das Einspracherecht gemäss Art. 3 dieses Gesetzes gilt sinngemäss.

II. Rechtliche Sicherung des Zuganges, Ersatz

Art. 5

Öffentlich-
erklärung

¹Der Bezirksrat hat gestützt auf die genehmigten Pläne die bereits bestehenden sowie die von der Bezirksgemeinde zum Bau beschlossenen Fuss- und Wanderwege als öffentlich zu erklären. Ebenso kann der Bezirksrat die Öffentlicherklärung von Fuss- und Wanderwegen nachträglich ändern und aufheben.

²Die Öffentlicherklärung oder dessen Änderung ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie öffentlich zu publizieren.

³Die öffentlichen Fuss- und Wanderwege dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften von jedermann unentgeltlich und ohne besondere Bewilligung benützt werden.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch VerwVG vom 30. April 2000. Abgeändert (Abs. 3 und 4) durch LdsgB vom 25. April 2004.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

² Abgeändert (Abs. 2) durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 6¹

¹Für beim Erlass dieses Gesetzes bestehende Fuss- und Wanderwege wird keine Entschädigung ausgerichtet.

²Bei neuen Wegen, ausgenommen Bergwege, haben die betroffenen Grundeigentümer Anspruch auf eine einmalige angemessene Entschädigung, welche vom Bezirksrat festgesetzt wird.

³Umstrittene Entschädigungsforderungen werden nach kantonalem Enteignungsgesetz beurteilt.

Art. 7

¹Wenn ein Eingriff in das Fuss- und Wanderwegnetz eine Ersatzpflicht nach Art. 7 FWG begründet, ist in der Regel der Verursacher des Eingriffs ersatzpflichtig.

²Wird der Ersatzpflicht nicht entsprochen, lassen die Bezirke die Ersatzlösung auf Kosten der Pflichtigen ausführen.

³Über die Ersatzpflicht bei Fuss- und Wanderwegen entscheiden die Bezirke.

III. Erstellung und UnterhaltArt. 8²

¹Die Bezirke erstellen und unterhalten unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Artikels die in den Netzplänen gemäss Art. 1 dieses Gesetzes enthaltenen öffentlichen Fuss- und Wanderwege auf ihrem Gebiet.

²Fuss- und Wanderwege sind so anzulegen, dass sie die Bewirtschaftung der betroffenen Grundstücke möglichst wenig beeinträchtigen.

³Werden an den Unterhalt von mit Fuss- und Wanderwegen belegten Strassen- oder Wegstrecken aufgrund anderer gesetzlicher Erlasse Unterhaltsbeiträge ausgerichtet, bleibt die Unterhaltungspflicht bei den Beitragsempfängern.

⁴Sind Fuss- und Wanderwege Teile von öffentlichen Strassen, verbleibt die Unterhaltungspflicht beim Strasseneigentümer.

Art. 9³

Die Zuständigkeit für die Erstellung neuer oder den Ausbau bestehender öffentlicher Fuss- und Wanderwege obliegt den Bezirken der gelegenen Sache. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach der Strassen- und Baugesetzgebung.

¹ Abgeändert (Abs. 3) durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 25. April 2004.

³ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

Art. 10

Kennzeichnung

Die Bezirke sind verpflichtet, die im Netzplan gemäss Art. 1 dieses Gesetzes enthaltenen öffentlichen Fuss- und Wanderwege als solche entsprechend den Weisungen des Bundes zu kennzeichnen. Die Eigentümer von Grundstücken haben die Anbringung der notwendigen Kennzeichnungen und Wegweiser zu dulden, wobei die Wünsche der betroffenen Grundeigentümer nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Art. 11

Übertragung der Kennzeichnung und des Unterhaltes

Die Bezirke können den Unterhalt und die Kennzeichnung der öffentlichen Fuss- und Wanderwege Privaten, Fachorganisationen oder Vereinigungen übertragen.

Art. 12

Einfriedungen

¹Die Anstösser sind berechtigt, längs den öffentlichen Fuss- und Wanderwegen Einfriedungen zu erstellen und zu unterhalten.

²Wo die Sicherheit es erfordert, werden bei Fuss- und Wanderwegen die notwendigen Sicherungen in der Regel durch den Bezirk erstellt und unterhalten.

IV. Finanzierung

Art. 13

Beteiligung der Grundeigentümer und Dritter

¹Dienen Fuss- und Wanderwege auch anderen Nutzungen oder speziellen Interessen (wie z.B. Alp-, Land- und Forstwirtschaft, Gastgewerbe, Bergbahnen usw.) haben sich die Interessierten an den Bau- und Unterhaltskosten angemessen (wirtschaftlicher Sondervorteil, Mehrwert) zu beteiligen.

²Die Beiträge werden vom Bezirksrat festgesetzt. Das Verfahren wird in der Verordnung geregelt.

Art. 14¹

V. Besondere Bestimmungen

Art. 15²

Aufsicht und Koordination

Die Aufsicht über die Fuss- und Wanderwege sowie die Koordination der Wegnetze der Bezirke obliegen dem Bau- und Umweltdepartement.

¹ Aufgehoben durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

² Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004. Ergänzt durch LdsgB vom 25. April 2010 (Inkrafttreten: 1. Januar 2011).

Art. 16¹

Die kantonale Fachstelle für Fuss- und Wanderwege im Sinne von Art. 13 FWG wird durch das Bau- und Umweltdepartement bezeichnet. Fachstelle

Art. 17²Art. 18³

¹Wer gegen dieses Gesetz oder darauf abgestützte Verordnungen oder Verfügungen verstösst, wird mit Busse bestraft. Strafbestimmungen

²Leichte Fälle werden von den Bezirksbehörden mit Bussen bis Fr. 3'000.— geahndet.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz notwendigen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsbestimmungen

Art. 20

Bis zur Genehmigung der Wanderwegnetzpläne durch die Standeskommission ist der 2. Entwurf des Wanderwegnetzplanes (1:25'000) als Übergangsregelung verbindlich. Übergangsbestimmungen

Art. 21⁴

Der Grosse Rat bestimmt nach Annahme durch die Landsgemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Inkrafttreten

Inkrafttreten: 15. Juli 1996 (Beschluss des Grossen Rates vom 17. Juni 1996)

¹ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.

² Aufgehoben durch VerwVG vom 30. April 2000.

³ Abgeändert (Abs. 1) durch LdsgB vom 24. April 2005 (Inkrafttreten: 1. Januar 2007).

⁴ Abgeändert durch LdsgB vom 25. April 2004.